

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. der Deponieverordnung für die Errichtung einer Deponie für Inertabfälle (DK 0-Abfälle) im Zusammenhang mit der Erweiterung der Abgrabung nach Schieferthon im Gebiet der Stadt Bielefeld

Mit Planfeststellungsbeschluss der Stadt Bielefeld vom 30.09.2021 (Az. 360.12 / 3 Stork-PF1) ist der Plan der Stork Tongruben und Transportunternehmen GmbH, Neumannstr. 3, 32257 Bünde, für die Erweiterung der Abgrabung nach Schieferthon und Wiederverfüllung mit Boden zu Rekultivierungszwecken sowie die Errichtung einer Deponie für Inertabfälle (DK 0-Abfälle) auf dem Grundstück Gemarkung Jöllenbeck, Flur 1, Flurstücke 838 und 841 (je tw.) gemäß § 35 Abs. 2 i. V. m. der Deponieverordnung sowie §§ 72 ff VwVfG gemäß den Planunterlagen vom 21.05.2019, zuletzt ergänzt im April 2021, mit den sich aus dem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit von Dienstag, dem 05.10.2021, bis Montag, dem 18.10.2021 (einschließlich) jeweils montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, außerdem donnerstags von 14.30 bis 18.00 Uhr, im Übrigen nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht an folgenden Stellen aus:

- Umweltamt der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Str. 75 – 77, 33602 Bielefeld (Ansprechpartner: Frau Philipps, Zi. 025, Tel. 0521/51-33 59, Herr Marek, Zi. 218, Tel. 0521/51-63 02),
- Bezirksamt Jöllenbeck, Amtsstr. 13, 33739 Bielefeld (Ansprechpartner Frau Litzki, Tel. 05 21 / 51-37 43).

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG ortsüblich bekanntgemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Stadt Bielefeld, Umweltamt, August-Bebel-Str. 75 – 77, 33602 Bielefeld, angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bielefeld, den 30.09.2021
Stadt Bielefeld

Pit Clausen
Oberbürgermeister